

**28. FEBRUAR 2002 - Königlicher Erlass über die Mitteilung von Informationen seitens der Gemeinden über das Nationalregister der natürlichen Personen an die Staatssicherheit**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. September 2002)*

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

## **28. FEBRUAR 2002 - Königlicher Erlass über die Mitteilung von Informationen seitens der Gemeinden über das Nationalregister der natürlichen Personen an die Staatssicherheit**

**Artikel 1** - Auf Antrag der Staatssicherheit und im Hinblick auf die Ausführung ihrer in den Artikeln 7 und 8 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähnten Aufträge sind die Gemeinden verpflichtet, über das Nationalregister der natürlichen Personen die Informationen, die in den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 (II) zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind, zu übermitteln, insofern sie darüber verfügen.

**Art. 2** - Folgende Personen werden ermächtigt, auf die in Artikel 1 erwähnten Informationen zuzugreifen:

1. der Generalverwalter und der beigeordnete Generalverwalter der Staatssicherheit,
2. die Bediensteten der Staatssicherheit, die namentlich und schriftlich vom Generalverwalter bestimmt werden.

**Art. 3** - Die in Anwendung von Artikel 1 erhaltenen Informationen dürfen nur zu den in diesem Artikel angegebenen Zwecken benutzt werden.

**Art. 4** - Der Generalverwalter der Staatssicherheit hält die namentliche Liste der Personen, die zum Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen ermächtigt sind, mit Angabe ihres Titels und ihrer Funktion ständig zur Verfügung des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens.

**Art. 5** - Die Identität der Personen, die bei der Staatssicherheit Einsicht in das Nationalregister beantragen, die gewünschten Informationen, der Zeitpunkt der Antragseinreichung und die betroffene Person werden in einem Kontrollsystem registriert.

Diese Informationen werden während sechs Monaten aufbewahrt.

**Art. 6** - Bei der Staatssicherheit wird auf Vorschlag des Generalverwalters der Staatssicherheit vom Minister der Justiz ein Datensicherheitsberater bestimmt.

Er ist damit beauftragt, bei Datenanträgen die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten und alle nützlichen Maßnahmen zur Sicherung der registrierten Informationen zu treffen.

Der Datensicherheitsberater kann sich von einem oder mehreren Beigeordneten beistehen lassen.

**Art. 7** - Unser Minister der Justiz und Unser Minister des Innern sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.